

Satzung über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitragssatzung - FBS)

Rechtsgrundlagen:	§ 4 Gemeindeordnung Gesetz über eine Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs
Satzung:	09.11.1998
Änderungen:	24.09.2001

GEMEINDE LANGENARGEN
BODENSEEKREIS

Satzung

über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. den §§§ 2, 5a Abs. 2 und 11a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.09.2001 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitragssatzung - FBS) beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Beitrags, Beitragsschuldner

Von allen juristischen Personen und allen natürlichen Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben und denen in der Gemeinde Langenargen aus dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Beitrag zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben.

§ 2

Abgabefreiheit

Von der Abgabe sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinde, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen, befreit.

§ 3

Maßstab der Abgabe

- (1) Die Abgabe bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Beitragspflichtigen, aus dem Fremdenverkehr in der Gemeinde erwachsen.
- (2) Maßgebend für die Abgabe nach § 4 Abs. 1 sind die Mehreinnahmen des Jahres, das dem Erhebungszeitraum (§ 7 Abs. 1) vorausgeht.
- (3) Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, sind abweichend von Abs. 2 der Berechnung des Beitrages für den ersten Erhebungszeitraum die Mehreinnahmen des Erhebungszeitraums zugrunde zu legen; dies gilt auch für den folgenden Erhebungszeitraum, wenn eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen wurde. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen oder beendet, sind abweichend von Abs. 2 der Berechnung des Beitrags für den Teil des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind, die Mehreinnahmen des (verkürzten) Erhebungszeitraumes zugrunde zu legen.
- (4) Bei Privatvermietern, die nur Wohnungen oder Zimmer vorübergehend an Fremde vermieten (mit oder ohne Frühstück), bemisst sich der Beitrag abweichend von Abs. 2 nach der Zahl der Übernachtungen im Erhebungszeitraum (Übernachtungsgeld).

§ 4

Messbetrag

- (1) Die Mehreinnahmen (§ 3 Abs. 1) werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs. 2) mit dem Vorteilssatz (Abs. 3) multipliziert werden.
- (2) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Gemeinde erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer) ermittelt, indem der Umsatz mit dem aus der Anlage zu dieser Satzung sich ergebenden Richtsatz (Reingewinnsatz) multipliziert wird.

§ 5

Vorteilssatz

Der Vorteilssatz (Messzahl) bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr entfallenden

Teil der Reineinnahmen. Er wird durch Schätzung ermittelt (Vorteilschätzung). Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises zu berücksichtigen.

§ 6

Höhe des Beitrags

- (1) Die Abgabe nach § 4 Abs. 1 beträgt 8 v.H. des Messbetrages. Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 10,00 € beträgt.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 4 beträgt der Beitrag abweichend von Abs. 1 je Übernachtung 0,33 €.

§ 7

Erhebungszeitraum, Beitragsentscheidung

- (1) Die Beiträge nach § 6 werden für das Haushaltsjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraums aufgenommen oder vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend.
- (2) Die Beitragsschuld gem. § 6 Abs. 1 entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld abweichend von Satz 1 zum Ende des Erhebungszeitraumes. Bei Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres gilt Satz 2 für den folgenden Erhebungszeitraum entsprechend.
- (3) Die Beitragsschuld nach § 6 Abs. 2 (Übernachtungsgeld) entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 8

Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld gem. § 6 Abs. 1 wird zu Beginn des Erhebungszeitraumes festgesetzt. In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird die Beitragsschuld abweichend von Satz 1 am Ende des Erhebungszeitraumes festgesetzt. Endet eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres und war der Beitrag bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.
- (2) Die Beitragsschuld gem. § 6 Abs. 2 entsteht am letzten Aufenthaltstag der beherbergten Person in der Gemeinde.
- (3) Die Beitragsschuld wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 9

Anzeigepflichten

Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 4 haben die Anzahl der bei ihnen gegen Entgelt beherbergten Personen der Gemeinde innerhalb von einem Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats anzuzeigen.

Die Anzeige kann mit der Meldung nach § 8 der Kurtaxesatzung vom 09.11.1998 verbunden werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 5a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1999 mit allen Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Langenargen, den 24.09.2001

Ausgefertigt!
25.09.2001

Rolf Müller
Bürgermeister

Anlage zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung

Lfd.Nr.	Berufsgruppe	Richtsatz in v.H. (Reingewinnsatz)
1	Andenken, Kunstgewerbe u. Antiquitäten	15
2	Apotheken	14
3	Architekten u. Ingenieure	45
4	Ärzte	45
5	Boutiquen	10
6	Bäckereien	
	Wirtschaftlicher Umsatz:	
	- bis 255.600 €	20
	- über 255.600 €	14
7	Banken und Sparkassen	tatsächliche Gewinne
8	Baugeschäfte	
	wirtschaftlicher Umsatz:	
	- bis 204.500 €	29
	- über 204.500 € bis 511.200 €	15
	- über 511.200 €	9
9	Hotels, Garni, Gasthöfe und Pensionen mit Frühstück	
	wirtschaftlicher Umsatz:	
	- bis 127.800 €	26
	- über 127.800 €	19
10	Bestattungswesen	
	wirtschaftlicher Umsatz:	
	- bis 127.800 €	36
	- über 127.800 €	27
11	Bodenleger	15
12	Blumen und Pflanzen (Einzelhandel)	14
13	Bootsbaubetrieb	18
14	Bootshafen	50
15	Brennstoffe, Einzelhandel mit Heizölanteil in v.H.	
	- bis 70	8
	- über 70	6
16	Buchhandel mit u. ohne Schreibwaren	9
17	Buchdruckereien	
	wirtschaftlicher Umsatz:	
	- bis 127.800 €	26
	- über 127.800 € bis 255.600 €	18
	- über 255.600 € bis 511.200 €	13
	- über 511.200 €	9
18	Cafés	
	wirtschaftlicher Umsatz:	
	- bis 204.500 €	19
	- über 204.500 €	13
19	Chem. Reinigungsanstalten	15
20	Computer und Softwares, Einzelhandel	7
21	Dachdeckerei	
	wirtschaftlicher Umsatz:	
	- bis 255.600 €	21
	- über 255.600 €	16
22	Drogerien	11
23	Eisdielen	21
24	Elektroinstallationen (auch im Einzelhandel)	
	wirtschaftlicher Umsatz:	
	- bis 127.800 €	30
	- über 127.800 € bis 255.600 €	20
	- über 255.600 €	15
25	Elektronische Erzeugnisse und Leuchten, Einzelhandel	

	(auch mit Reparatur- und Installationsarbeiten)	13
26	Fahrräder, Motorräder (Einzelhandel, Reparaturen)	13
27	Fahrschulen	
	wirtschaftlicher Umsatz:	
	- bis 76.600 €	42
	- über 76.600 € bis 153.300 €	37
	- über 153.300 €	29
28	Fische, Fischerzeugnisse, Einzelhandel	15
29	Flaschner (Heizung-, Gas- und Wasserinstallation)	
	wirtschaftlicher Umsatz:	
	- bis 153.300 €	25
	- über 153.300 € bis 306.700 €	18
	- über 306.700 € bis 613.500 €	14
	- über 613.500 €	11
30	Fotogeräte, Einzelhandel	
	wirtschaftlicher Umsatz:	
	- bis 204.500 €	17
	- über 204.500 €	11
31	Friseurgewerbe (auch mit Einzelhandel)	
	wirtschaftlicher Umsatz:	
	- bis 51.100 €	37
	- über 51.100 € bis 102.200 €	27
	- über 102.200 €	21
32	Fuhrgewerbe	
	- Güterförderung mit Kraftfahrzeugen	
	I. überwiegend im Nahverkehr	
	wirtschaftlicher Umsatz:	
	- bis 153.300 €	42
	- über 153.300 €	20
	II. überwiegend im Fernverkehr	
	- Personenbeförderung mit Personenkraftfahrzeugen	
	wirtschaftlicher Umsatz:	
	- bis 76.600 €	24
	- über 76.600 €	13
33	Gast- und Speisewirtschaften	
	- Gast-, Speise- und Schankwirtschaften	
	wirtschaftlicher Umsatz:	
	- bis 204.500 €	21
	- über 204.500 €	14
	- Pizzerien	
	wirtschaftlicher Umsatz:	
	- bis 178.900 €	25
	- über 178.900 €	18
34	Garten- und Landschaftsbau	
	wirtschaftlicher Umsatz:	
	- bis 204.500 €	24
	- über 204.500 € bis 409.000 €	14
	- über 409.000 €	10
35	Getränke, Einzelhandel (auch Wein und Spirituosen)	12
36	Gipsereien, Stukkateurgewerbe und Verputzerei	
	wirtschaftlicher Umsatz:	
	- bis 102.200 €	46
	- über 102.200 € bis 255.600 €	25
	- über 255.600 €	14
37	Glasgewerbe	
	wirtschaftlicher Umsatz:	
	- bis 127.800 €	25
	- über 127.800 € bis 255.600 €	20
	- über 255.600 €	15

38	Haushaltswaren aus Metall- und Kunststoff, keramische Erzeugnisse, Glaswaren, Eisen- und Metallwaren, Einzelhandel	13
39	Heißmangelei, Wäscherei wirtschaftlicher Umsatz:	
	- bis 153.300 €	28
	- über 153.300 €	15
40	Heizungs-, Gas- und Wasserinstallationen, Klempnerei, (Flaschnerei, Spenglerei) wirtschaftlicher Umsatz:	
	- bis 153.300 €	25
	- über 153.300 € bis 306.700 €	18
	- über 306.700 € bis 613.500 €	14
	- über 613.500 €	11
41	Immobilienhändler	25
42	Kioske und Verkaufsstände je nach überwiegendem Warensortiment:	
	- Nahrungs- und Genussmittel, Einzelhandel	6
	- Tabakwaren und Zeitschriften, Einzelhandel	6
43	Kosmetikgroßhandel	4
44	Kfz-Einzelhandel wirtschaftlicher Umsatz:	
	- bis 613.500 €	9
	- über 613.500 €	3
45	Kfz-Lackiererei wirtschaftlicher Umsatz:	
	- bis 153.300 €	26
	- über 153.300 € bis 306.700 €	16
	- über 306.700 €	12
46	Kfz-Reparatur wirtschaftlicher Umsatz:	
	- bis 102.200 €	24
	- über 102.200 € bis 255.600 €	16
	- über 255.600 € bis 409.000 €	12
	- über 409.000 €	9
47	Kfz-Zubehörhandel Einzelhandel mit Kraftwagenteil und -zubehör	9
48	Kunstgewerbliche Erzeugnisse, Geschenkartikel, Einzelhandel	15
49	Lacke, Farben und sonstiger Anstrichbedarf sowie Tapeten, Fußbodenbelag, Einzelhandel wirtschaftlicher Umsatz:	
	- bis 102.200 €	19
	- über 102.200 €	12
50	Lebensmitteleinzelhandel	6
51	Lebensmittel-Großhandel u. Lebensmittel-Filialbetriebe	1,5
52	Leder- und Täschnerwaren, Einzelhandel	14
53	Lichtspielhäuser	3
54	Maler- und Lackierergewerbe, Tapezierer wirtschaftlicher Umsatz:	
	- bis 76.600 €	50
	- über 76.600 € bis 204.500 €	28
	- über 204.500 € bis 511.200 €	18
	- über 511.200 €	14
55	Metzgereien, Fleischerei, Schlachtereien (auch mit Fleisch- u. Handelswarenzukauf) wirtschaftlicher Umsatz:	
	- bis 306.700 €	13
	- über 306.700 €	9
56	Möbel u. son. Einrichtungsgegenstände, Einzelhandel	11

57	Motorbootsbetriebe u. Bootsverleihungen	27
58	Nahrungs- und Genussmittel verschiedener Art, Einz.	6
59	Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln, Einzelhandel	11
60	Optiker	18
61	Parfümerien	
	wirtschaftlicher Umsatz:	
	- bis 153.300 €	16
	- über 153.300 €	9
62	Platten-, Fliesen- und Mosaiklegerei	
	wirtschaftlicher Umsatz:	
	- bis 102.200 €	43
	- über 102.200 € bis 204.500 €	28
	- über 204.500 € bis 511.200 €	18
	- über 511.200 €	12
63	Raumausstatter (Dekorateur, Polsterer, Sattler)	
	wirtschaftlicher Umsatz:	
	- bis 153.300 €	27
	- über 153.300 €	16
64	Rechtsanwälte	45
65	Reformwaren, Einzelhandel	8
66	Reisebüro	12
67	Reiseunternehmen	7
68	Rundfunk, Fernseh- und Phonogeräte sowie Schallplatten, Einzelhandel	12
69	Säge- und Hobelwerke	16
70	Segelschulen	30
71	Spiel- u. Musikautomatenaufsteller	10
72	Spielwaren, Einzelhandel	9
73	Sport- und Campingartikel, Einzelhandel	11
74	Sportlehrer	50
75	Schlosserei	
	wirtschaftlicher Umsatz:	
	- bis 153.300 €	31
	- über 153.300 € bis 306.700 €	20
	- über 306.700 € bis 511.200 €	16
	- über 511.200 €	12
76	Schneiderei (Änderungsschneiderei)	48
77	Schönheitsinstitute u. Masseur	45
78	Schornsteinfeger	50
79	Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel Einzelhandel	11
80	Schreinerei, Tischlerei	
	wirtschaftlicher Umsatz:	
	- bis 102.200 €	29
	- über 102.200 € bis 204.500 €	19
	- über 204.500 € bis 511.200 €	13
	- über 511.200 €	9
81	Schrotthändler	18
82	Schuhe und Schuhwaren, Einzelhandel (auch mit Reparaturen)	11
83	Schuhmacherei (auch orthopädische)	
	wirtschaftlicher Umsatz:	
	- bis 51.100 €	29
	- über 51.100 € bis 102.200 €	22
	- über 102.200 €	19
84	Steuerberater	40
85	Steinbildhauerei und Steinmetzerei	
	wirtschaftlicher Umsatz:	
	- bis 127.800 €	29

	- über 127.800 € bis 255.600 €	22
	- über 255.600 €	19
86	Tabakwaren und Zeitschriften, Einzelhandel	6
87	Textilwaren verschiedener Art und Oberbekleidung, Einzelhandel	10
88	Tankstellen (frei)	7
	Tankstellen auf Provision	10
89	Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren, Einzelhandel (auch mit Reparaturen)	15
90	Zimmerei	
	wirtschaftlicher Umsatz:	
	- bis 204.500 €	23
	- über 204.500 €	12
91	Zoologischer Bedarf, lebende Tiere, Einzelhandel	13